



Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung vom 03.11.2020 zur Anordnung einer Maskenpflicht gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO vom 30.10.2020

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) i.V.m. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie §§ 35, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung und gem. § 3 Abs. 2 Nr. 8 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 30. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 1044b) wird zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für das Gebiet der Stadt Oberhausen das Folgende angeordnet:

1. In folgenden Bereichen besteht die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske:

a. Stadtbezirk Sterkrade:

- Bahnhofstraße (einschließlich „Kleiner Markt“) zwischen Eugen-zur-Nieden-Ring und Ostrampe
 - Steinbrinkstraße zwischen Eugen-zur-Nieden-Ring und der Kreuzung Friedrichstraße/Eugen-zur-Nieden-Ring
 - Der gesamte Bereich (inklusive Parkplatz) am Sterkrader Tor
 - Der gesamte Bereich des Martha-Schneider-Bürger-Platzes
- jeweils in der Zeit von 7:00 Uhr bis 21:00 Uhr

b. Stadtbezirk Osterfeld:

- Gildenstraße zwischen Marktplatz Osterfeld und Bottroper Straße
- in der Zeit von 7:00 Uhr bis 21:00 Uhr

c. Stadtbezirk Alt-Oberhausen:

- Marktstraße zwischen Mülheimer Straße und Friedrich-Karl-Straße
 - Elsässer Straße zwischen Marktstraße und Poststraße inklusive Friedensplatz
 - Langemarkstraße zwischen Helmholzstraße und Friedensplatz
 - Lothringer Straße zwischen Marktstraße und Hermann-Albertz-Straße
- jeweils in der Zeit von 7:00 Uhr bis 21:00 Uhr

- Die dem Hans-Böckler-Berufskolleg (Otto-Dibelius-Straße 9, 45045 Oberhausen) vorgelagerte Platzfläche, die von der Danziger Straße in südlicher Richtung bis zur Abgrenzung durch Absperrposten zur Fahrbahn der Otto-Dibelius-Straße verläuft
- in der Zeit von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr

d. Neue Mitte Oberhausen (CentrO):

- CentrO-Promenade begrenzt durch den Platz der Guten Hoffnung und den Luise-Albertz-Platz
- in der Zeit von 9:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Der genaue Umfang der von der Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske erfassten Bereiche ist in den als Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung genommenen Plänen durch Linien bzw. Schraffur kenntlich gemacht. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28. Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hiergegen hat keine aufschiebende Wirkung.
3. Die Anordnung gilt zunächst bis einschließlich 30. November 2020.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt mit der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 20.10.2020 zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 gemäß § 15a CoronaSchVO (Amtsblatt der Stadt Oberhausen vom 20. Oktober 2020, Sonderamtsblatt 28/2020, S. 262, 263) nebst ihrer Ergänzungen vom 21.10.2020 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen vom 21. Oktober 2020, Sonderamtsblatt 29/2020, S. 270) und vom 29.10.2020 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen vom 29. Oktober 2020, Sonderamtsblatt 30/2020, S. 280) außer Kraft.

Begründung:

In § 3 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 30. Oktober 2020 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in den dort bezeichneten Bereichen bzw. Tätigkeiten angeordnet. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO hat die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung zu treffen, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Meine sachliche und örtliche Zuständigkeit für diese Anordnung ergibt sich aus § 28 IfSG i. V. m. § 3 Abs. 1 IfSBG NRW.

Bei der Beurteilung wurden die verschiedenen Nutzungsschwerpunkte und Nutzungszeiten der unter Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung aufgezählten Bereiche berücksichtigt.

Es handelt sich zum einen um jeweils stark frequentierte öffentliche Bereiche, bei denen aufgrund des Verhältnisses zwischen baulicher Ausgestaltung und dem aufgrund des angrenzenden Waren-/Dienstleistungsangebotes erfahrungsgemäß entstehenden Besucherstroms davon ausgegangen werden muss, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern regelmäßig unterschritten wird.

Darunter fallen die Fußgängerzonen und angrenzende Bereiche sowie die Außenpromenade des Einkaufszentrums CentrO.

INHALT

Amtliche Bekanntmachung
Seite 282 bis 285

Die unter Nr. 1 genannten Bereiche erfassen aber auch stark frequentierte Plätze wie z. B. die als Pausenbereich des Hans-Böckler-Berufskollegs genutzte Platzfläche vor dem Schulgebäude. Auf diesen Plätzen ist es besonders der Begegnungsverkehr sowie der Charakter als Aufenthaltsort, der die Einhaltung des Mindestabstands regelmäßig nicht erwarten lässt.

Die Einschätzung, dass in den genannten Bereichen der verordnete Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sichergestellt ist, deckt sich mit den Beobachtungen des Kommunalen Ordnungsdienstes der Stadt Oberhausen in den v. g. Bereichen. Passanten bzw. Schüler*innen kommen sich in den genannten Bereichen zum Teil gewollt, zum Teil ungewollt nahe.

Die Erweiterung der Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske auf die genannten öffentlichen Außenbereiche ist geeignet und erforderlich, um das Ausbreiten des Coronavirus durch Tröpfcheninfektion zu erschweren. Auch ist das Tragen einer Alltagsmaske für den Einzelnen eine sehr geringe Einschränkung im Verhältnis zu dem hohen Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit.

Die Anordnung des Tragens einer Alltagsmaske in den genannten Bereichen ist auch angemessen. Sie steht nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen, die sie bewirkt. Es wird nicht verkannt, dass durch die Maßnahmen in das Grundrecht der Handlungsfreiheit des Einzelnen eingegriffen wird. Demgegenüber steht aber das hohe Gut der körperlichen Unversehrtheit aller und des Lebens, welches dann ausweislich der bereits vorliegenden Erfahrungen mit dem Virus unweigerlich gefährdet ist und ohne weitere Maßnahmen durch unkontrollierte Ausbreitung des Virus auch mangels dann ausreichender Infrastruktur im Gesundheitswesen nicht mehr geschützt werden könnte.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem

auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweis: Das Zuwiderhandeln gegen die Maskenpflicht gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO i. V. m. dieser Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 CoronaSchVO dar, die mit einer Geldbuße geahndet wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

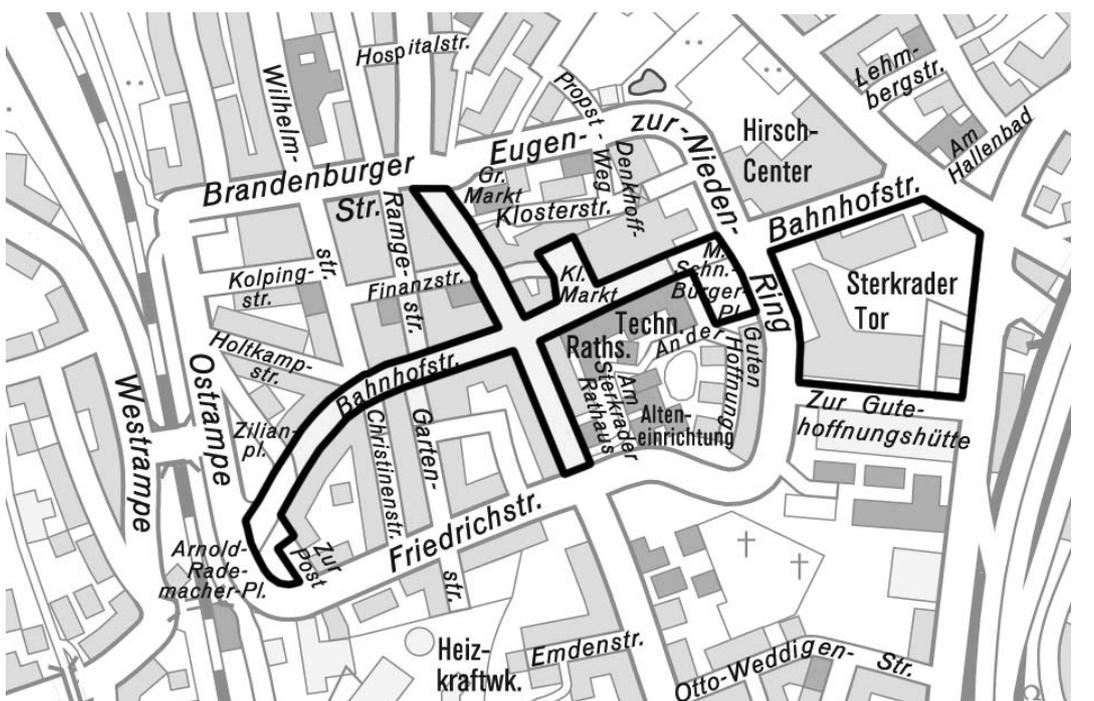
Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

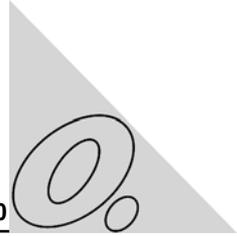
Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Oberhausen, 03.11.2020
In Vertretung

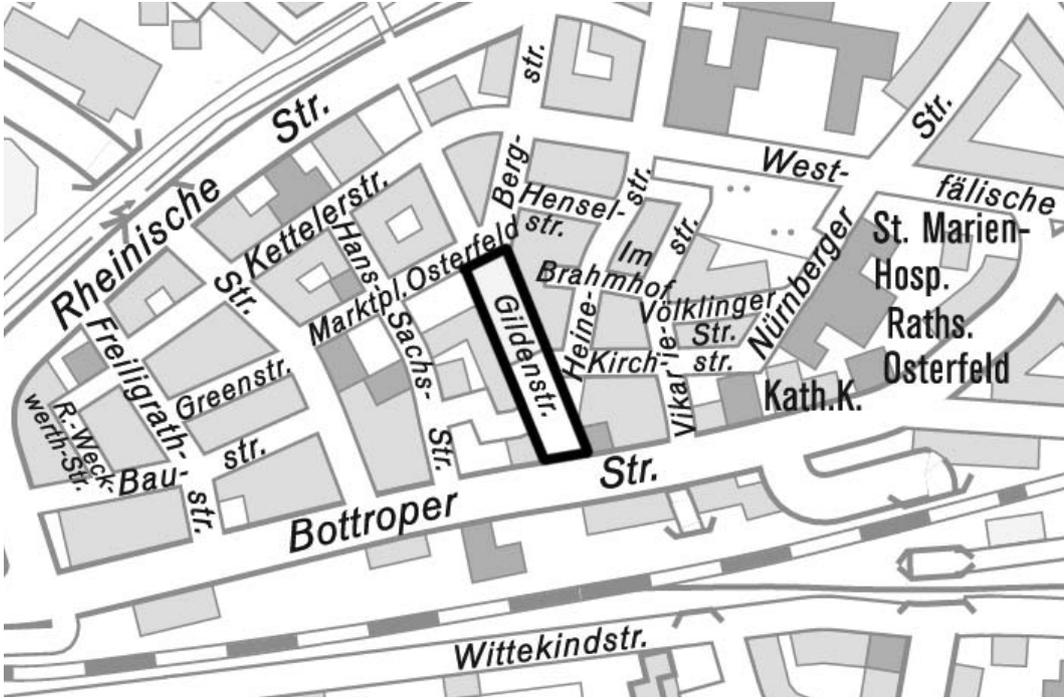
Michael Jehn
Beigeordneter

Anlage 1
Stadtbezirk Sterkrade

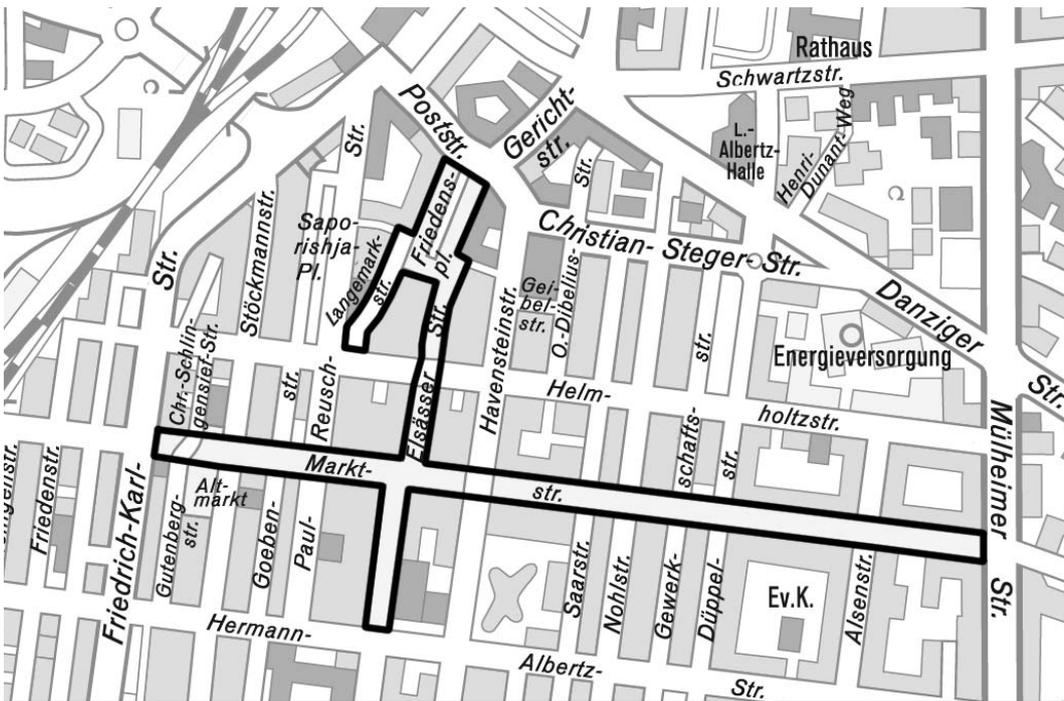




Anlage 1
Stadtbezirk Osterfeld



Anlage 1
Stadtbezirk Alt-Oberhausen



Herausgeber:
 Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
 Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
 Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
 Telefon 0208 825-2116
 Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
 preis von 16,-- Euro,
 Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
 preis von 28,-- Euro
 das Amtsblatt erscheint zweimal im
 Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Anlage 1

Neue Mitte Oberhausen (Centro)

